



GEMEINDEORDNUNG

gültig ab 01. Januar 2016

Die Einwohnergemeinde Remetschwil

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Organisationsform

In der Gemeinde Remetschwil gilt die Organisationsform mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern;
3. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Rohrdorferberg bestimmt.
4. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
5. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
6. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

III. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, welche vom Gemeinderat gewählt werden.

IV. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen:

- in der Zeitung "Berg-Post"
- im Anschlagkasten beim Gemeindehaus
- im Amtsblatt (sofern vorgeschrieben)

V. Zuständigkeiten

1. Die Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
 - 2.1 Die Gemeindeversammlung bewilligt zum Erwerb, Verkauf und Abtausch von Liegenschaften und Grundstücken einen Kredit von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr. Der Gemeinderat wird ermächtigt, bis zu diesem Betrag Verträge abzuschliessen.
 - 2.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt zur Vornahme von Wegverlegungen, Grenzbereinigungen sowie Verkauf oder Tausch von kleinen Grundstücken, die weder überbaut, noch wirtschaftlich genutzt werden können (Restparzellen, Korrekturen zugunsten von Strassen).
 - 2.3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Strassen und weitere Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum zu übernehmen, die entsprechenden Abtretungsverträge zu unterzeichnen und die Eigentumsübertragung dem Grundbuch anzumelden, sofern diese Verkehrsanlagen den Gemeindevormen entsprechen.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 Lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
4. Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDE REMETSCHWIL

Der Gemeindeammann:

sig. R. Leimgruber

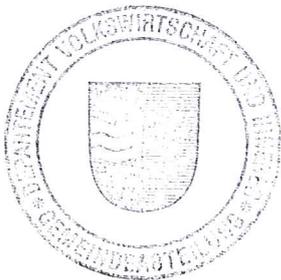
Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Mürset

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2015.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 30. Nov. 2015



J. Reichlin

Mürset